

Quartierverein Wettingen-Kloster: Statutenrevision 2022

Ausgelöst wurde diese Statutenrevision durch die Frage, ob es weiterhin zweckmässig ist, ab dem 75. Altersjahr Freimitglied zu sein, zumal die meisten Freimitglieder freiwillig einen Jahresbeitrag einbezahlt haben. Bei den diversen Diskussionen sind einige weitere Änderungsvorschläge entstanden, die wir zur Diskussion stellen: **gelb unterlegt** sind Änderungen gegenüber den bisherigen Statuten. **Grün unterlegt** sind zu ersetzende Passagen in den alten Statuten. **Kommentare in rot.**

Zur Bezeichnung von Personen haben wir uns für die Schreibweise mit dem Binnen-I entschieden, die inklusiv gemeint ist.

Statuten vom 15. März 2013	Entwurf vom 2. Dezember 2021
<p>1. Name, Sitz und Zweck</p> <p>1.1. Unter dem Namen „Quartierverein Wettingen-Kloster“ besteht im Gebiet, Bahnhofquartier, Kloster, Freiquartier, Rosenau- und Sonneggartier ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wettingen.</p> <p>1.2. Die genauen Grenzen des Quartiers werden mit den angrenzenden Quartiervereinen und den Gemeindebehörden abgesprochen.</p> <p>1.3. Der Verein bezweckt:</p> <p>a. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Wohnlichkeit im Quartier.</p> <p>b. die Vertretung der Quartieranliegen gegenüber Behörden und Interessengruppen.</p> <p>c. die Pflege freundschaftlich-nachbarlicher Beziehungen, inner- und ausserhalb der Quartiers- und Gemeindegrenzen.</p> <p>1.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p>	<p><u>1. Name, Sitz und Zweck</u></p> <p>1.1 Unter dem Namen „Quartierverein Wettingen-Kloster“ besteht seit 1925 im Gebiet Klosterhalbinsel und nördlich des Bahnhofs ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wettingen.</p> <p>1.2 Die genauen Grenzen werden mit den anderen Quartiervereinen und den Gemeindebehörden abgesprochen.</p> <p>1.3 Der Verein bezweckt andere Reihenfolge - die Pflege freundschaftlich-nachbarlicher Beziehungen, innerhalb und auch ausserhalb der Quartiersgrenzen - die Vertretung der Quartieranliegen gegenüber Behörden und Interessengruppen - die Erhaltung der Wohnlichkeit im Quartier.</p> <p>1.4 Der Quartierverein ist politisch und konfessionell neutral.</p>
<p>2. Mitgliedschaft</p> <p>2.1. Mitglied werden können Quartierbewohner aller Nationalitäten und Personen, die sich dem Quartier verbunden fühlen.</p> <p>2.2. Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt 16 Jahre.</p> <p>2.3. Die Mitgliedschaft wird durch ordnungsgemässe Anmeldung beim Vorstand und die Bezahlung des von der Generalversammlung bestimmten Jahresbeitrags erworben. Mit dem Eintritt werden die vorliegenden Statuten anerkannt.</p> <p>2.4. Wer das fünfundsiebzigste Altersjahr erreicht hat, wird Freimitglied und von der Pflicht der Jahresbeitragsleistung enthoben.</p> <p>2.5. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen.</p> <p>2.6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>a. ein Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird, ist jederzeit möglich.</p> <p>b. ein Ausschluss kann jederzeit ohne Grundangabe durch Vorstandsentscheid erfolgen. Insbesondere erfolgt ein Ausschluss, wenn der Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt wurde. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.</p> <p>2.7. Die in diesen Statuten bezeichneten Funktionen und Ämter gelten grundsätzlich immer für beide Geschlechter.</p>	<p><u>2. Mitgliedschaft</u></p> <p>2.1 Mitglieder werden können QuartierbewohnerInnen aller Nationalitäten und Personen, die sich dem Quartier verbunden fühlen.</p> <p>2.2 Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt 16 Jahre.</p> <p>2.3 Es gibt zwei Kategorien von Mitgliedschaft: Einzel- und Familienmitgliedschaft.</p> <p>2.4 Die Mitgliedschaft entsteht durch ordnungsgemässe Anmeldung beim Vorstand und durch Bezahlung des Jahresbeitrags. Mit Eintritt werden die vorliegenden Statuten anerkannt.</p> <p>Wir schlagen vor, die Kategorie Freimitglieder abzuschaffen, da die meisten eh einen freiwilligen Beitrag bezahlen.</p> <p>2.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>a. Ein Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird, ist jederzeit möglich.</p> <p>b. Wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder die Beitragspflicht nicht erfüllt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.</p>

3. Organisation

3.1. Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

3.2. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird in der Regel jährlich einmal, jeweils im 1.

Quartal, durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vorher.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b. Abnahme Jahresbericht
- c. Abnahme Jahresrechnung und Revisorenbericht
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Behandlung Ausschlussreurse
- h. Festsetzung und Änderung der Statuten.

Wenn ein Fünftel der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt, muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung auf den nächstmöglichen Termin einberufen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen, die in der Regel offen vorgenommen werden, entscheidet das absolute Mehr.

3.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Weiteren von der GV gewählten Mitgliedern

Diese Aufgaben müssen auf mindestens drei Personen verteilt werden. Der Vorstand wird durch die GV für zwei Jahre gewählt, vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

3.4. Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV für 2 Jahre gewählt.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht darüber.

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Generalversammlung

3.1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird in der Regel einmal pro Jahr – wenn möglich im ersten Quartal, spätestens aber bis zum 30. Juni – durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung zur ordentlichen GV erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail).

3.2 Bei Abstimmungen berechtigt eine Familienmitgliedschaft zu zwei Stimmen (wobei nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt sind).

3.3 An der GV sind folgende Abstimmungen nötig:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b. Abnahme des Jahresberichtes
- c. Abnahme der Jahresrechnung inkl. des Berichts der RevisorInnen
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der RechnungsrevisorInnen (alle zwei Jahre)
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages, Behandlung von Ausschlussrekursen sowie allfällige Anpassungen der Statuten.
- g. Bei Wahlen und Abstimmungen, die in der Regel offen vorgenommen werden, entscheidet das absolute Mehr.

4. Vorstand

4.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:

- PräsidentIn oder Co-Präsidium
- AktuarIn
- KassierIn
- weiteren von der GV gewählten Mitgliedern

Ideal ist eine Besetzung von 5 – 7 Personen.

4.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

4.3 Das Präsidium wird von der GV gewählt. Darüber hinaus regeln die von der GV gewählten Mitglieder des Vorstandes die Aufgabenverteilung untereinander selbständig.

4.4 Die Vorstandsmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen.

5. Revision

5.1 Von der GV werden zwei RechnungsrevisorInnen jeweils für zwei Jahre gewählt.

5.2 Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht darüber.

5.3 Die RevisorInnen sind nicht Mitglied im Vorstand.

6. Haftung

	<p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p>5. Auflösung des Vereins</p> <p>5.1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder.</p> <p>5.2. Das vorhandene Vereinsvermögen ist zu Gunsten eines später sich bildenden Vereins mit gleichem Zweck bei der Gemeindegasse zu deponieren.</p> <p>5.3. Sollte eine Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so kann die Gemeinde zu Gunsten einer gemeinnützigen Institution über den hinterlegten Betrag verfügen.</p>	<p><u>7. Auflösung des Vereins</u></p> <p>7.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von Dreivierteln der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder.</p> <p>7.2 Das vorhandene Vereinsvermögen ist zu Gunsten eines später sich bildenden Vereins mit gleichem Zweck bei der Gemeindegasse zu deponieren.</p> <p>7.3 Sollte eine Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so kann die Gemeinde zu Gunsten einer gemeinnützigen Institution über den hinterlegten Betrag verfügen.</p> <p>7.4 Inventar und Archiv des Vereins dürfen nicht veräußert werden. Sie sollen für einen später sich neu mit Zweck nach Art. 1 bildenden Verein sicher aufbewahrt werden. Nach 10 Jahren sollen Inventar und Archiv dem Gemeindegasse übergeben werden.</p>
<p>6. Schlussbestimmungen</p> <p>6.1. Statutenänderungen bedürfen eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.</p> <p>6.2. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 3. März 1995 und treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.</p> <p>Wettingen, 15. März 2013</p>	<p><u>8. Schlussbestimmungen</u></p> <p>8.1 Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder.</p> <p>8.2 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. März 2013 und treten sofort nach der Genehmigung durch die GV in Kraft.</p> <p>Wettingen, 27. April 2022</p>